

***Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken
(Beschwerdeführerin)
gegen den Regierungsrat des Kantons Solo-
thurn (Beschwerdegegner)
betreffend Anpassung des kantonalen Richt-
plans; Deponieplanung; Inerstoffdeponien un-
terer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7); RRB Nr.
2013/2291***

Bericht und Antrag der Justizkommission
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. August 2014

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission; Sprecher der Kommission: Christian Werner

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Sachverhalt	5
1.1 Beschluss des Regierungsrats vom 9. Dezember 2013.....	5
1.2 Beschwerde vom 10. Januar 2014.....	5
1.3 Vernehmlassung des Regierungsrats vom 25. Februar 2014	6
1.4 Augenschein und Parteiverhandlung vom 26. Juni 2014.....	6
2. Formelles	6
2.1 Zuständigkeit	6
2.2 Verfahren	6
2.3 Beschwerdelegitimation.....	7
2.4 Eintreten.....	7
2.5 Überprüfungsbefugnis	7
3. Erwägungen	7
4. Kosten und Entschädigungen	9
5. Antrag.....	10
6. Beschlussesentwurf	11

Anhang/Beilagen

- RRB Nr. 2013/2291 vom 9.12.2013 "Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7)"
- Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken vom 10.1.2014
- Vernehmlassung des Regierungsrats vom 25.2.2014

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde Däniken beschwert sich vor dem Kantonsrat dagegen, dass der Regierungsrat das auf Ihrem Gebiet liegende Areal "Bergmatt" mit der Abstimmungskategorie "Zwischenergebnis" in den kantonalen Richtplan 2000 im Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) aufnehmen wolle. Im wesentlichen macht sie geltend, das Bundesrecht schreibe eine Interessenabwägung vor, die aber nicht vorgenommen worden sei, weshalb der angefochtene Regierungsratsbeschluss Bundesrecht verletze. Der angefochtene Regierungsratsbeschluss sei ausserdem ungenügend begründet, weshalb ihr Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt sei. Der Regierungsrat hält dem entgegen, die Interessenabwägung habe sehr wohl stattgefunden; es handle sich dabei um einen sehr langen Prozess, der in mehreren Schritten schon seit Mitte der 1990er-Jahre laufe.

Es gibt keine generellen Regeln, denen eine Begründung zu genügen hat. Die Anforderungen sind vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen des Betroffenen mit Blick auf die in der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelte Grundsätze festzulegen. Demnach hat die Begründung eines Entscheides so abgefasst zu sein, dass der oder die Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl er oder sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Es ist indessen festzustellen, dass im angefochtenen Regierungsratsbeschluss nirgends ersichtlich ist, ob und gegebenenfalls wie weit die Interessenabwägung im Fall des Standorts Bergmatt berücksichtigt wurde. Es lässt sich dem angefochtenen Beschluss nicht entnehmen, welche Interessen gegeneinander abgewogen wurden und welche aus welchen Gründen höher oder tiefer gewichtet wurden. Artikel 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung verlangt jedoch ausdrücklich, dass eine Interessenabwägung durchgeführt (Abs. 1) und dass die Interessenabwägung in der Begründung des Beschlusses darlegt wird (Abs. 2). Die transparente und umfassende Darlegung der Interessenabwägung wäre insbesondere im Fall des Gebiets Bergmatt erforderlich gewesen, weil erstens die Ergebnisse der Evaluation nicht eindeutig waren, und weil zweitens das Gebiet im Verlauf des Verfahrens von der Kategorie "Vororientierung" in die Kategorie "Zwischenergebnis" verschoben wurde. Unter den gegebenen Umständen ist es auch dem Kantonsrat als Beschwerdeinstanz nicht möglich zu beurteilen, ob die Interessenabwägung im erforderlichen Umfang stattgefunden hat und ob sie im angefochtenen Beschluss mit angemessenem Gewicht berücksichtigt wurde. Die Beschwerde ist deshalb schon aus diesem Grund gutzuheissen und es kann darauf verzichtet werden, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde näher einzugehen.

Die Beschwerde an den Kantonsrat ist rein kassatorischer Natur; heisst der Kantonsrat eine Beschwerde gut, weist er die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurück (§ 45 Abs. 4 KRG). Es ist dem Kantonsrat somit verwehrt, den Beschluss des Regierungsrats durch einen eigenen zu ersetzen bzw. materiell in der Sache anstelle des Regierungsrats zu entscheiden und den Richtplan unmittelbar zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen unseren Bericht mit Anträgen zur Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken an den Kantonsrat gegen den Beschluss des Regierungsrats vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) betreffend "Anpassung des kantonalen Richtplans; Deponieplanung; Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7)".

1. Sachverhalt

1.1 Beschluss des Regierungsrats vom 9. Dezember 2013

Mit Regierungsratsbeschluss Nummer 2013/2291 vom 9. Dezember 2013 entschied der Regierungsrat unter anderem:

...

3.1 *Der kantonale Richtplan 2000 wird im Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) angepasst.*

3.2 *Die Beschlüsse VE-4.7.2 und VE-4.7.3 werden ergänzt:*

- *VE-4.7.2 Planungsauftrag: Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot: Unterer Kantonsteil: (1) Zur Sicherstellung der ordentlichen Entsorgung sind zwei neue grosse Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) auf Stufe Richtplan zu sichern (je 500'000 – 1'000'000 m³). Die ISD sind mittels Gestaltungsplänen auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern. (2) Zur Sicherstellung der ausserordentlichen Entsorgung von Baustellen im Zusammenhang mit der Sanierung des Belchentunnels (Autobahn A2) ist eine ISD in der Grössenordnung von 500'000 m³ auf Stufe Richtplan und Nutzungsplan zu sichern.*

- *VE-4.7.3 Deponiestandorte: Unterer Kantonsteil
Abstimmungskategorie Festsetzung:*

...

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

- *Bergmatt, Däniken*
- *Ischlag, Dulliken.*

Abstimmungskategorie Vororientierung:

...

Abstimmungsanweisungen:

Die ISD Bergmatt, Däniken, und Ischlag, Dulliken, werden im Richtplan festgesetzt, wenn der Deponiebetreiber über Vorverträge mit den Grundeigentümern verfügt und in einem Nutzungsplanverfahren (kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) die Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist.

....

3.3 *Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäuble, Advokatur + Notariat, Olten, vom 20. Januar 2012 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Deponiestandort Bergmatt, Däniken, wird in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.*

...

Der Regierungsratsbeschluss liegt diesem Bericht bei, weshalb an dieser Stelle auf eine ausführliche Wiedergabe verzichtet werden kann.

1.2 Beschwerde vom 10. Januar 2014

Mit Eingabe vom 10. Januar 2014 erhebt die Einwohnergemeinde Däniken Beschwerde beim Kantonsrat und beantragt:

Die Anpassung des Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7), Beschluss VE-4.7.2 (Ergänzung): Unterer Kantonsteil: (1) Beschluss VE-4.7.3 (Ergänzung): Deponiestandorte: Bergmatt, Däniken (Abstimmungskategorie: Zwischenergebnis) ist nicht zu genehmigen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

Im wesentlichen macht die Beschwerdeführerin geltend, das Bundesrecht schreibe eine Interessenabwägung vor, die aber nicht vorgenommen worden sei, weshalb der angefochtene Regierungsratsbeschluss Bundesrecht verletze. Der angefochtene Regierungsratsbeschluss sei ausserdem ungenügend begründet, weshalb der Anspruch der Beschwerdeführerin auf das rechtliche Gehör verletzt sei.

Die Beschwerde inklusive Begründung liegt diesem Bericht bei, weshalb an dieser Stelle auf eine ausführliche Wiedergabe verzichtet werden kann. Soweit erforderlich, wird in den folgenden Erwägungen darauf zurückgekommen.

1.3 Vernehmlassung des Regierungsrats vom 25. Februar 2014

In seiner Stellungnahme vom 25. Februar 2014 beantragt der Regierungsrat die Abweisung der Beschwerde.

Die Vernehmlassung des Regierungsrats liegt diesem Bericht bei, weshalb an dieser Stelle auf eine ausführliche Wiedergabe verzichtet werden kann. Soweit erforderlich, wird in den folgenden Erwägungen darauf zurückgekommen.

1.4 Augenschein und Parteiverhandlung vom 26. Juni 2014

Die Justizkommission führte am 26. Juni 2014 einen Augenschein und eine mündliche Parteiverhandlung in Däniken durch. Beide Parteien hielten vollumfänglich an ihren Begehren fest.

2. Formelles

2.1 Zuständigkeit

Für die Behandlung von Beschwerden gegen Regierungsratsbeschlüsse betreffend Richtplan ist der Kantonsrat zuständig (§ 65 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Wenn er als Beschwerdeinstanz angerufen wird, amtiert der Kantonsrat als Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

2.2 Verfahren

Beschwerden werden gestützt auf die Kompetenzordnung gemäss Geschäftsreglement des Kantonsrats (GR; BGS 121.2) von der Justizkommission vorberaten. Für die Behandlung von Beschwerden in der vorberatenden Kommission gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen sinngemäss (§ 91 GR). Gemäss § 45 Absatz 2 Kantonsratsgesetz (KRG; BGS 121.1) hat die vorberatende Kommission ihren Anträgen eine schriftliche Begründung beizufügen. Dieser Pflicht kommt die Kommission nach, indem sie ihren Bericht so strukturiert, dass einerseits die Begründung ihres Antrags daraus zu entnehmen ist und andererseits der Bericht gleichzeitig als Begründung des kantonsrätlichen Beschwerdeentscheides verwendet werden kann, wenn der Rat den Anträgen und Erwägungen der Kommission folgt.

Folgt der Kantonsrat den Erwägungen der Kommission nicht oder entscheidet er anders als von ihr beantragt, begründet die Kommission den Entscheid aufgrund der Verhandlungen nachträglich und eröffnet ihn den Parteien (§ 45 Abs. 5 KRG).

2.3 Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerde vor dem Kantonsrat legitimiert sind Gemeinden, die im Rahmen von § 64 Absatz 3 PBG bereits als Beschwerdeführerinnen vor dem Regierungsrat aufgetreten sind und abgewiesen wurden. Dieses Erfordernis ist erfüllt - die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken wurde vom Regierungsrat unter Ziffer 3.3 des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses abgewiesen.

2.4 Eintreten

Beschwerden an den Kantonsrat betreffend Richtplan sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses einzureichen (§ 65 Abs. 2 PBG). Nachdem der am 9. Dezember 2013 datierte Regierungsratsbeschluss der Beschwerdeführerin am 11. Dezember 2013 zugestellt wurde und die Beschwerde am 10. Januar 2014 der Post übergeben wurde, ist die Beschwerdefrist eingehalten. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

2.5 Überprüfungsbefugnis

Der Kantonsrat prüft den angefochtenen Entscheid frei (§ 45 Abs. 2 KRG). Er kann somit den angefochtenen Beschluss des Regierungsrats auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie auf seine Angemessenheit überprüfen.

Die Beschwerde an den Kantonsrat ist rein kassatorischer Natur; heisst der Kantonsrat eine Beschwerde gut, weist er die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurück (§ 45 Abs. 4 KRG). Es ist dem Kantonsrat somit verwehrt, den Beschluss des Regierungsrats durch einen eigenen zu ersetzen bzw. materiell in der Sache anstelle des Regierungsrats zu entscheiden und den Richtplan unmittelbar zu ändern.

3. Erwägungen

Die Beschwerdeführerin begründet die Beschwerde in erster Linie mit der angeblich fehlenden Interessenabwägung und einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch ungenügende Begründung des Entscheids. Es gibt keine generellen Regeln, denen eine Begründung zu genügen hat. Die Anforderungen sind vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen des Betroffenen mit Blick auf die in der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelte Grundsätze festzulegen. Demnach hat die Begründung eines Entscheides so abgefasst zu sein, dass der oder die Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl er oder sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 112 Ia 109 f.). Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und darf sich auch kurz fassen (vgl. BGE 136 I 190). Allerdings ist nicht zu übersehen, dass Artikel 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ausdrücklich statuiert, dass die Behörden dort, wo ihnen Handlungsspielräume bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben zustehen, eine Interessenabwägung vornehmen (Abs. 1) und diese Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse darlegen müssen (Abs. 2).

In seiner Stellungnahme zur Beschwerde führt der Regierungsrat aus (Seite 2 f.), im ganzen Prozess der Deponieplanung habe es eine Abfolge von Interessenabwägungen gegeben, welche aufgrund der technischen Anforderungen an Inertstoffdeponien teilweise sehr tief gegangen seien. Er verweist dabei darauf, dass 1994-1998 erstmals eine kantonale Deponieplanung durchgeführt worden sei und bereits damals eine umfassende Interessenabwägung erfolgt sei. Im Jahr 2004 sei die kantonale Deponieplanung aktualisiert und 2005 sei eine ganze Reihe mögli-

cher Standorte untersucht worden. Im Juni 2007 habe der Bundesrat den Anhang der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) beziehungsweise die Standortanforderungen für Deponien geändert und damit für die Deponieplanung in der Region Olten-Gösigen-Gäu wesentlich grössere Handlungsspielräume geschaffen, da nun weitere Standorte die rechtlichen Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung erfüllten. Analog zur Evaluation 2005 seien die neuen Standorte raum- und umweltschutzplanerisch abgeklärt worden; mit der Evaluation 2008 sei auch hier eine Interessenabwägung erfolgt, welche alle Standorte gleichwertig behandelt habe. In der Evaluation 2010 seien die Standorte mit zwei verschiedenen Methoden verglichen worden (Methode ADT und Methode OGG). Dabei würden sowohl umwelt- als auch raumplanerische Kriterien verglichen. Für den Raum Olten-Ost seien die Ergebnisse nicht eindeutig gewesen, weshalb das Amt für Raumplanung eine zusätzliche raumplanerische Interessenabwägung durchgeführt habe (Bericht "Raumplanerische Interessenabwägung" vom 27. Mai 2010 / 15. Juni 2010).

Das vom Regierungsrat erwähnte und auch der Beschwerdeführerin bekannte Schriftstück unter dem Briefkopf des Chefs des Amts für Raumplanung mit der Überschrift "Raumplanerische Interessenabwägung" findet sich in den Akten. Ebenfalls in den Akten findet sich ein Dokument "Deponieplanung 2010 – Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil" (Amt für Umwelt, 2011) sowie die "Kantonale Deponieplanung Solothurn: Technische Evaluation von neun Deponiestandorten im unteren Kantonsteil" (Team Cyad Tensor, Bern, 15.6.2010). Die Behauptung der Beschwerdeführerin, es habe gar keine Interessenabwägung stattgefunden, trifft in dieser pauschalen Form somit nicht zu. Es ist aber festzustellen, dass im angefochtenen Regierungsratsbeschluss nirgends ersichtlich ist, ob und gegebenenfalls wie weit die Interessenabwägung im Fall des Standorts Bergmatt berücksichtigt wurde. Es lässt sich dem angefochtenen Beschluss nicht entnehmen, welche Interessen gegeneinander abgewogen wurden und welche aus welchen Gründen höher oder tiefer gewichtet wurden. Der Regierungsrat hat sich darauf beschränkt festzuhalten, dass die Standortevaluation nachvollziehbar sein und anhand von objektiven Kriterien erfolgen müsse und dass eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden müsse, was mit den Methoden ADT und OGG sichergestellt worden sei (angefochtener Beschluss Seite 2). Ausserdem wird festgehalten, dass sich das Departement vorstellen könne, beide Standorte gleich zu behandeln und als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen, da beide Standorte aufgrund der technischen Evaluation und der raumplanerischen Interessenabwägung etwa gleich abgeschnitten hätten (Seite 3). Die aktenkundige Raumplanerische Interessenabwägung äussert sich auf ihren insgesamt sechs Seiten zu nicht weniger als neun möglichen Standorten für Inertstoffdeponien (ISD) und stellt lediglich eine zusammenfassende Charakterisierung der Standorte dar; das Kapitel 3 "Raumplanerische Interessenabwägung" beschränkt sich auf gut zwei Seiten für alle neun Standorte zusammen und hält in Kapitel 3.2 "ISD im Raum Olten-Ost" wörtlich fest (S. 4 f.): "Es werden die im Bericht favorisierten Standorte Dicki, Ischlag und Bergmatt raumplanerisch gegeneinander abgewogen." Hierauf folgt ein kurzer, tabellarisch dargestellter Vergleich. Ob die derart kondensierte Zusammenfassung als genügend umfassende Interessenabwägung gelten kann, erscheint fraglich. Tatsache ist aber, dass im angefochtenen Regierungsratsbeschluss die Interessenabwägung nicht einmal in dieser Kurzfassung wiedergegeben ist. Es ist der Beschwerdeführerin unter diesen Umständen beizupflichten, wenn sie den Regierungsratsbeschluss für unzureichend begründet erachtet, zumal Artikel 3 Absatz 2 RPV ausdrücklich verlangt, dass die Interessenabwägung in der Begründung des Beschlusses darlegt werden muss.

Zwar führt der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Beschwerde aus (Seite 5), die Beschwerdeführerin gehe von einem falschen Katalog von Interessen aus, die abzuwägen seien. Der Standort für die ISD Bergmatt sei von überregionalem (kantonalem) Interesse und leite sich aus einer Bundesaufgabe ab; die Interessen seien entsprechend berücksichtigt und abgewogen worden. Das ändert indessen nichts daran, dass im Beschluss keine Interessenabwägung ersichtlich ist. Dieser Hinweis in der Vernehmlassung des Regierungsrats ist überdies ein Beleg dafür, dass der Regierungsratsbeschluss tatsächlich ungenügend begründet wurde; andernfalls wäre diesem zu entnehmen gewesen, welche Interessen abzuwägen sind und hätte sich die Beschwerdeführerin darauf beziehen können. Die transparente und umfassende Darlegung der In-

teressenabwägung ist insbesondere im Fall des Gebiets Bergmatt von besonderer Bedeutung, weil erstens die Ergebnisse der Evaluation nicht eindeutig waren, und weil zweitens das Gebiet im Verlauf des Verfahrens von der Kategorie "Vororientierung" in die Kategorie "Zwischenergebnis" verschoben wurde. Unter den gegebenen Umständen ist es auch dem Kantonsrat als Beschwerdeinstanz nicht möglich zu beurteilen, ob die Interessenabwägung im erforderlichen Umfang stattgefunden hat und ob sie im angefochtenen Beschluss mit angemessenem Gewicht berücksichtigt wurde. Nur wenn im angefochtenen Beschluss ersichtlich wäre, was der Regierungsrat abgewogen und wie er was gewichtet hat, könnte im Beschwerdeverfahren auch überprüft werden, ob eine genügende Interessenabwägung stattgefunden hat.

Die Beschwerdeführerin wurde zwar mehrmals im Verfahren miteinbezogen und es fand auch eine Einigungsverhandlung im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat statt. Dennoch kann der Beschwerdeführerin nicht unterstellt werden, Inhalt und Tragweite der Interessenabwägung gekannt zu haben, obwohl im angefochtenen Beschluss nicht darauf eingegangen wird. Der Regierungsrat verweist in seiner Stellungnahme zur Beschwerde auf einen sehr langen Prozess mit mehreren Evaluationsschritten und Interessenabwägungen im Verlauf der letzten rund 20 Jahre – es kann nicht erwartet werden, dass die Beschwerdeführerin diese Schritte alle kennt und einordnen kann. Der angefochtene Regierungsratsbeschluss leidet nach dem Gesagten an einem schwerwiegenden Mangel, der im Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsrat nicht geheilt werden kann. Der Kantonsrat kann nicht selber bzw. anstelle des Regierungsrats eine Interessenabwägung vornehmen, zumal diese unter Umständen zu einem materiell und inhaltlich anderen Ergebnis, z.B. einer anderen Kategorisierung des Standorts, führen könnte. Die Beschwerde ist rein kassatorischer Natur, deshalb könnte ein inhaltlich neuer Entscheid im Beschwerdeverfahren gar nicht getroffen werden. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Da die Sache schon aus diesen Gründen an den Regierungsrat zurückzuweisen ist, kann darauf verzichtet werden, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde näher einzugehen.

4. Kosten und Entschädigungen

Gemäss § 77 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) werden den am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Ähnliches gilt auch für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren: Gemäss § 37 Absatz 2 VRG sind den am Verwaltungsbeschwerdeverfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und gemäss § 39 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden Parteientschädigungen in der Regel weder auferlegt noch zugesprochen. Das Verfahren vor dem Kantonsrat ist zwar kein eigentliches verwaltungsgerichtliches oder Verwaltungsbeschwerdeverfahren; es orientiert sich aber am Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die Beschwerdeführerin anerkennt die erwähnten Grundsätze, beruft sich aber auf Ausnahmen, die namentlich dann anzunehmen seien, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen, welche die Zusprechung einer solchen Entschädigung aufdrängen oder deren Verweigerung in stossender Weise das Rechtsempfinden verletzt. Das sei dann der Fall, wenn die Verwaltungsbehörde einen Fehlentscheid in besonderer Weise zu verantworten habe. Ausserdem stünden im vorliegenden Verfahren grundsätzliche Rechtsfragen im Zentrum, welche relativ kompliziert seien. Die Anpassung des Richtplans für ein raumwirksames Objekt mit überregionaler Bedeutung sei für eine Gemeindebehörde kein alltägliches Ereignis, deshalb sei der Beizug eines Rechtsvertreters angemessen und es sei der Beschwerdeführerin für das gesamte Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten.

Die Gemeinde hat im Planungsverfahren eigene Zuständigkeiten und Aufgaben, insbesondere in den nachgelagerten Nutzungsplan- und Bewilligungsverfahren. Sie wurde im Verlauf des Verfahrens zur Anpassung des kantonalen Richtplans verschiedentlich miteinbezogen. Es kann daher nicht behauptet werden, es mangle ihr an Sachkenntnis oder es würden sich Rechtsfragen stellen, die sie überfordern würden, zumal sie als planendes und verfügendes Organ auch mit den verfahrensrechtlichen Grundsätzen vertraut sein muss. Als Konsequenz der Sachkunde der

Gemeinden im eigenen Wirkungskreis folgt, dass die vollziehenden Behörden einer Gemeinde grundsätzlich auch in der Lage sein müssen, selber Beschwerde zu führen. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin stellen sich im vorliegenden Verfahren auch keine schwierigeren Rechtsfragen, als in anderen Beschwerdeverfahren, in denen Gemeindebehörden durchaus in der Lage waren, selber zu handeln.

Der Anspruch auf eine Parteientschädigung für ein Gemeinwesen bildet in der schweizerischen Rechtsordnung grundsätzlich nicht die Regel, sondern eine Ausnahme. Auch das Bundesgericht liess eine - als nicht verfassungskonform erkannte - Differenzierung bezüglich der Voraussetzungen für eine Ausrichtung von Parteientschädigungen an Gemeinden zu, wenn es für kleinere und mittlere Gemeinden eine Ausnahme machte, die über keinen eigenen Rechtsdienst verfügten und sich in komplexeren Angelegenheiten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen mussten. Seit Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes hat es diese Praxis allerdings aufgegeben und richtet obsiegenden Gemeinden, die von einem Rechtsanwalt vertreten sind, keine Parteientschädigungen mehr aus (BGE 134 II 117: "Cette pratique ne se justifie plus dans le cadre du recours en matière de droit public [arrêt 1C_122/2007 du 24 juillet 2007 consid. 6; arrêt 2C_417/2007 du 11 janvier 2008 consid. 7]. Même si une solution différente a pu être évoquée [cf. arrêt 2C_10/2007 du 8 octobre 2007 consid. 4.3], elle ne s'impose pas au regard du texte légal. La Commune de Belmont-sur-Lausanne ne fait au surplus valoir aucune circonstance exceptionnelle qui commanderait de faire une entorse en sa faveur à la règle de l'art. 68 al. 3 LTF¹.") Dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung einer Parteientschädigung ist daher nicht stattzugeben.

5. Antrag

Der Kantonsrat ist formelle Beschwerdeinstanz und muss als solche einen Entscheid über die Beschwerde fällen, ansonsten er sich Rechtsverweigerung vorwerfen lassen müsste. Das Eintreten auf das Geschäft - im *parlamentarischen* Sinne - ist somit obligatorisch. Der Entscheid über die Beschwerde kann darin bestehen, dass die Beschwerde gutgeheissen wird, dass die Beschwerde abgewiesen wird, oder dass - im *juristischen* Sinne - auf die Beschwerde ganz oder teilweise nicht eingetreten wird. Da Eintreten auf das Geschäft - im *parlamentarischen* Sinne - obligatorisch ist, stellt die Justizkommission diesbezüglich keinen Antrag und bittet Sie, dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Justizkommission

Daniel Mackuth
Präsident

Beatrice Steinbrunner
Aktuarin

¹ "Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen" (Art. 68 Abs. 3 BGG)

6. Beschlussesentwurf

Beschwerde an den Kantonsrat: Anpassung des kantonalen Richtplans; Deponieplanung; Inerstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7); RRB Nr. 2013/2291

Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken (Beschwerdeführerin)

gegen den Regierungsrat des Kantons Solothurn (Beschwerdegegner)

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans; Deponieplanung; Inerstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7); RRB Nr. 2013/2291

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 65 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes¹, § 45 des Kantonsratsgesetzes² und § 91 des Geschäftsreglements des Kantonsrats³, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 21. August 2014, beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückgewiesen.
2. Es werden keine Kosten auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Der Bericht der Justizkommission vom 21. August 2014 stellt die Begründung dieses Beschlusses dar.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

- Rechtsanwalt Stephan Glättli, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten, zhd. der Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilage: Bericht und Antrag der Justizkommission)
- Regierungsrat
- Bau- und Justizdepartement

¹ BGS 711.1

² BGS 121.1

³ BGS 121.2

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2291

Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7)

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn wies, gestützt auf die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600), im kantonalen Richtplan 2000 sein Deponiekonzept und die Deponiestandorte aus. Grundlage bildete die aus dem Jahr 1994 stammende Deponieplanung und einzelne Detailplanungen. Dieses Konzept wird seit Frühjahr 2004 überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst. Die Überarbeitung der Deponieplanung erfolgte zusammen mit den regionalen Planungsgruppen und den betroffenen Standortgemeinden.

Der Regierungsrat passte 2009 im Richtplan die Planungsgrundsätze an und setzte die Deponiestandorte im oberen Kantonsteil fest (RRB Nr. 2009/782 vom 12. Mai 2009). Im Richtplanbeschluss VE-4.7.2 ist festgehalten, dass der Kanton auf Stufe Richtplan im unteren Kantonsteil das folgende Deponieangebot zu schaffen hat: Im Rahmen der Richtplanung sind in den nächsten Jahren eine bis zwei neue Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (IDS) festzusetzen (> 500'000 m³).

Zwischen 2004 und 2010 wurden die möglichen Deponiestandorte im unteren Kantonsteil in mehreren Schritten evaluiert.

Für die Festlegung neuer Deponiestandorte ist eine Anpassung des Richtplans erforderlich. Ausserdem soll der Planungsgrundsatz VE-4.7.2 für den unteren Kantonsteil ergänzt werden.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird der Beschluss VE-4.7.2 ergänzt und die Deponiestandorte im unteren Kantonsteil wie folgt aufgenommen (Beschluss VE-4.7.3):

Abstimmungskategorie Festsetzung:

- Aebisholz, Oensingen
- Fasiswald, Hägendorf
- Ischlag, Dulliken.

Abstimmungskategorie Vororientierung:

- Buechban, Kestenholz
- Bergmatt, Däniken.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die Anpassung des kantonalen Richtplans „Deponieplanung: Inertstoffdeponien im unteren Kantonsteil“ lag vom 16. Mai 2011 bis am 15. Juni 2011 öffentlich auf. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes.

Während der Auflagezeit gingen elf Einwendungen ein: drei von Solothurner Gemeinden, drei von Kantonen und fünf von Organisationen und Verbänden. Die Vorprüfung des Bundes traf am 13. Oktober 2011 ein.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Der Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements (BJD) wurde den Einwendern im Januar 2012 zugestellt. Darin nimmt das BJD detailliert Stellung zu den einzelnen Anträgen.

Zusammengefasst zeigen die Einwendungen und die Stellungnahme des BJD folgendes Bild:

- Die Frage nach dem Bedarf ist bereits im Richtplan 2000 nachgewiesen (Beschluss VE-4.7.2). Die heutige Entsorgungssituation ist angesichts der langen Transportwege unbefriedigend. Zudem besteht die Gefahr der illegalen Entsorgung, wenn nicht genügend geeignete Deponien zur Verfügung stehen.
- Die Frage der Standortgebundenheit ist gegeben. Eine Abfalldéponie ist negativ standortgebunden, weil sie aufgrund ihrer Auswirkungen und des Flächenbedarfs nicht in einer Bauzone realisiert werden kann. Der konkrete Standortnachweis erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren.
- Die Standortevaluation muss nachvollziehbar und anhand von objektiven Kriterien erfolgen, es muss eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden. Dies konnte mit den Methoden ADT und OGG sichergestellt werden.
- Die Deponiestandorte Ischlag, Dulliken, und Bergmatt, Däniken, werden von den Gemeinden abgelehnt. Aufgrund des Bedarfs werden beide Standorte beibehalten.

Die Einwendungen führen zu keiner Änderung der Richtplananpassung. Der Beschluss bleibt unverändert.

2.2.3 Beschwerden

Die Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken erhoben fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat gegen den Einwendungsbericht (§ 64 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Antrag der Einwohnergemeinde Däniken lautete, die Deponiestandorte Däniken (Abstimmungskategorie Vororientierung) und Dulliken (Abstimmungskategorie Festsetzung) seien nicht zu genehmigen. Der Antrag der Einwohnergemeinde Dulliken richtete sich gegen die Festsetzung des Deponiestandorts in Dulliken.

Am 30. Januar 2013 führte das BJD eine Beschwerdeverhandlung durch. Im Anschluss daran unterbreitete das Departement den beiden Gemeinden folgenden Vorschlag: Grundsätzlich wird an beiden Deponiestandorten festgehalten. Da beide Standorte aufgrund der technischen Evaluation und der raumplanerischen Interessenabwägung etwa gleich abschneiden, kann sich das Departement vorstellen, beide Standorte gleich zu behandeln und als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Ein Richtplanverfahren zur Festsetzung einer der beiden Standorte wird erst eingeleitet, wenn der Betreiber Vorverträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen hat. Das Festsetzungsverfahren würde gleichzeitig mit dem Nutzungsplanverfahren durchgeführt.

Mit Schreiben vom 15. April 2013 äusserten sich die beiden Einwohnergemeinden wie folgt zum Einigungsvorschlag:

- Einwohnergemeinde Dulliken: Der Gemeinderat beschloss, den Vergleichsvorschlag, d.h. die Festlegung des Standortes Ischlag, Dulliken, in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis, zu akzeptieren. Das mit der Beschwerde vom 20. Januar 2012 angehobene Verfahren sei deshalb infolge Vergleiches abzuschreiben.
- Einwohnergemeinde Däniken: Der Gemeinderat beschloss, den Vergleichsvorschlag abzulehnen, da er im Vergleich zur Planaufgabe (Abstimmungskategorie Vororientierung) mit der Festlegung der Deponie Bergmatt in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis eine Schlechterstellung der Gemeinde nach sich ziehe. Somit hält die Einwohnergemeinde Däniken an der Beschwerde vom 20. Januar 2012 vollumfänglich fest.

Das für die Richtplananpassung federführende Amt für Raumplanung unterbreitete die Antwort der Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken auf den Einigungsvorschlag der Konferenz der Ämter Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW). Diese empfahl an der Sitzung vom 30. August 2013, am Kompromissvorschlag festzuhalten und die Standorte Bergmatt, Däniken, und Ischlag, Dulliken, in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Das BJD teilte den Gemeinden diesen Entscheid und das weitere Vorgehen mit Brief vom 24. September 2013 mit.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Dulliken ist abzuschreiben.

Der Einwendungsbericht des BJD stellt lediglich die (informelle) Meinungsäusserung des Departementes dar und nicht einen formellen Entscheid im verfahrensrechtlichen Sinne. Erst der vorliegende Beschluss des Regierungsrates ist somit der erstinstanzliche Entscheid im Verfahren. In erstinstanzlichen Verfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Im Übrigen werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel ohnehin keine Parteientschädigungen auferlegt oder zugesprochen (§ 39 Absatz 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Es besteht im vorliegenden Fall kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Antrag der Einwohnergemeinde Däniken auf Parteientschädigung ist auch aus diesem Grund abzuweisen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird im Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) angepasst.

3.2 Die Beschlüsse VE-4.7.2 und VE-4.7.3 werden ergänzt:

– VE-4.7.2 Planungsauftrag: Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot: Unterer Kantonsteil: (1) Zur Sicherstellung der ordentlichen Entsorgung sind zwei neue grosse Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) auf Stufe Richtplan zu sichern (je 500'000 – 1'000'000 m³). Die ISD sind mittels Gestaltungsplänen auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern. (2) Zur Sicherstellung der ausserordentlichen Entsorgung von Baustellen im Zusammenhang mit der Sanierung des Belchentunnels (Autobahn A2) ist eine ISD in der Grössenordnung von 500'000 m³ auf Stufe Richtplan und Nutzungsplan zu sichern.

– VE-4.7.3 Deponiestandorte: Unterer Kantonsteil

Abstimmungskategorie Festsetzung:

- Aebisholz, Oensingen
- Fasiswald, Hägendorf.

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

- Bergmatt, Däniken
- Ischlag, Dulliken.

Abstimmungskategorie Vororientierung:

- Buechban, Kestenholz.

Abstimmungsanweisungen:

Die ISD Bergmatt, Däniken, und Ischlag, Dulliken, werden im Richtplan festgesetzt, wenn der Deponiebetreiber über Vorverträge mit den Grundeigentümern verfügt und in einem Nutzungsplanverfahren (kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) die Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist.

Bei der nächsten Richtplanrevision ist die Vergrösserung des Deponieperimeters Buechban, Kestenholz, Richtung Nordwesten zu prüfen.

3.3 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäuble, Advokatur + Notariat, Olten, vom 20. Januar 2012 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Deponiestandort Bergmatt, Däniken, wird in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

3.4 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Dulliken, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäuble, Advokatur + Notariat, Olten, vom 20. Januar 2012 wird abgeschrieben. Der Deponiestandort Ischlag, Dulliken, wird in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

- 3.5 Der Antrag der Einwohnergemeinde Däniken auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Richtplankapitel VE-4 Abfallbewirtschaftung und Deponien

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt, Fachstelle Abfallwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäuble, Advokatur und Notariat, Martin-Disteli-Strasse 9,
 Postfach 768, 4601 Olten **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken
 Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Dr. iur. Ulrich Glättli
Rechtsanwalt und Notar

lic. iur. Therese Hintermann
Rechtsanwältin

lic. iur. Stephan Glättli, LL. M.
Rechtsanwalt

10. Januar 2014 sg/sg

EINGEGANGEN

13. Jan. 2014

An den Kantonsrat des Kantons Solothurn
Parlamentsdienste
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7), Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291)

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Die Einwohnergemeinde Däniken (nachfolgend: **Beschwerdeführerin**) hat den Unterzeichnenden in obgenannter Sache mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt. In ihrem Namen erhebe ich innert offener Frist

B e s c h w e r d e

nach § 65 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (nachfolgend: **PBG**) gegen den Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) betreffend der Anpassung des Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7).

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Antrag	3
Begründung	3
I. Formelles	3
II. Materielles	5
A. Vorbemerkung	5
B. Verstoss gegen Bundesrecht	7
1. Ganzheitliche Planung	7
2. Fehlende Interessenabwägung	8
3. Heilung im Beschwerdeverfahren	15
C. Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2013 (RRB Nr. 2013/2291)	16
1. Verstoss gegen das rechtliche Gehör	16
2. Ziff. 1 Ausgangslage	19
3. Ziff. 2 Erwägungen	19
D. Zusammenfassung	22
E. Parteientschädigung	23

A n t r a g

Die Anpassung des Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapital VE-4.7), Beschluss VE-4.7.2 (Ergänzung): Unterer Kantonsteil: (1), Beschluss VE-4.7.3 (Ergänzung): Deponiestandorte: Bergmatt, Däniken (Abstimmungskategorie: Zwischenergebnis) ist nicht zu genehmigen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

B e g r ü n d u n g

I. Formelles

1.

Die Beschwerdeführerin hat am 20. Januar 2012 nach § 64 Abs. 3 PBG Beschwerde gegen die Anpassung des Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) beim Regierungsrat des Kantons Solothurn erhoben. Mit Beschluss des Regierungsrates (nachfolgend: **Beschwerdegegner**) vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) wurde die Beschwerde der Beschwerdeführerin abgewiesen. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss wurde dem Unterzeichnenden am 11. Dezember 2013 zugestellt. Die vorliegende Beschwerde erfolgt nach § 65 Abs. 2 PBG innert offener Frist und der Kantonsrat ist sachlich zuständig.

Beweismittel:

Urkunden:

1. Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2013 (RRB Nr. 2013/2291)

2.

Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Beschwerde vom 20. Januar 2012 sowohl die Nichtgenehmigung des Inertstoffdeponiestandorts Bergmatt in Däniken als auch Ischlag in Dulliken beantragt. Mit Beschluss des Beschwerdegegners vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) wurden die Anträge der Beschwerdeführerin vollumfänglich abgewiesen. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Inertstoffdeponiestandort Bergmatt auf dem Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin. Hinsichtlich dieses Standortes ist die Beschwerdeführerin nach § 65 Abs. 2 PBG ohne weiteres zur Beschwerde an den Kantonsrat legitimiert. Darüber hinaus ist die Beschwerdeführerin vom angefochtenen Regierungsratsbeschluss, nämlich der Festlegung des Standortes Bergmatt in Däniken als Zwischenergebnis unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtgenehmigung der kantonalen Richtplanung. Bei dem vorgesehenen Inertstoffdeponiestandort (nachfolgend: **IDS**) Bergmatt in Däniken sind wesentliche öffentliche Interessen betroffen, die auf das Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin Einfluss nehmen. Es geht hauptsächlich um die Anliegen hinsichtlich Gewässerschutz, Walderhaltung, Juraschutzzone, Wildtierkorridor sowie Lärm- und Staubimmissionen. Die Beschwerdeführerin schützt in diesen Belangen auch die Interessen der Einwohner, welche durch Immissionen betroffen würden. Sie übt damit hoheitliche Befugnisse aus und ist somit beschwerdeberechtigt.

Beweismittel:
Urkunden:

1. Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2013 (RRB Nr. 2013/2291)
2. Beschwerde vom 20.1.2012 mit Beweismitteln (von Amtes wegen beizuziehen)

3.

Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.

Beweismittel:

Urkunde: 3. Anwaltsvollmacht vom 23./27.12.2011

II. Materielles

A. Vorbemerkung

4.

Für die nachfolgenden Ausführungen werden die Unterlagen der öffentlichen Auflage, Anpassung des Richtplans 2000 "Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil" (Kapitel VE-4.7), mit sämtlichen Beilagen, namentlich der Bericht SB-11-01 des Amtes für Umwelt "Deponieplanung 2010: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil" und der Bericht des Team Cycad Tensor (2010) "Kantonale Deponieplanung Solothurn: Technische Evaluation von neun Deponiestandorten im unteren Kantonsteil", sowie der Einwendungsbericht "Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil" (Kapitel VE-4.7) vom 9. Januar 2012 (nachfolgend: **Einwendungsbericht**) als Urkunden angerufen und sind von Amtes wegen beizuziehen.

Beweismittel:

Urkunden:

4. Öffentliche Auflage: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) vom 16.5. bis 15.6.2011, mit sämtlichen Beilagen (von Amtes wegen beizuziehen)
5. Einwendungsbericht des BJD vom 9.1.2012 (von Amtes wegen beizuziehen)

5.

Die Beschwerdeführerin verweist im Weiteren auf die Vernehmlassung vom 12. November 2010 zur öffentlichen Auflage der Anpassung des Richtplans 2000 "Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil" (Kapitel VE-4.7), die am 14. Juni 2011 eingereichten Einwendungen, sowie auf die Beschwerde vom 20. Januar 2012 mit sämtlichen Beweismitteln und erklärt diese als Bestandteile der vorliegenden Beschwerde.

Beweismittel:

Urkunden:

6. Vernehmlassung vom 12.11.2010 (*von Amtes wegen beizuziehen*)
7. Einwendungen der Beschwerdeführerin vom 14.6.2011 (*von Amtes wegen beizuziehen*)
2. Beschwerde vom 20.1.2012 mit Beweismitteln (*von Amtes wegen beizuziehen*)
8. Verfahrensakten der Vorinstanz (*von Amtes wegen beizuziehen*)

6.

Im Folgenden unterteilt die Beschwerdeführerin ihre Ausführungen in zwei Teile: Unter B. nachfolgend legt die Beschwerdeführerin dar, weshalb die Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) gegen das massgebliche Bundesrecht verstösst und anschliessend wird unter C. dargelegt, weshalb der angefochtene Regierungsratsbeschluss willkürlich und deshalb rechtswidrig ist.

B. Verstoss gegen Bundesrecht

1. Ganzheitliche Planung

7.

Raumplanungsrecht ist Bundesrecht, welches sich direkt auf Art. 75 der Bundesverfassung stützt. Als öffentliche Aufgabe ist die Raumplanung auf die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns verpflichtet. Ihre Ziele und Massnahmen bedürfen gesetzlicher Grundlagen, müssen im öffentlichen Interessen liegen und verhältnismässig sein (LENDI, St. Galler Kommentar zu Art. 75 BV, Rz. 13). Die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) verstösst - wie nachstehend aufgezeigt wird - gegen die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns, ist bundesrechtswidrig und aus diesem Grund nicht zu genehmigen.

8.

Die Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) wirft grundsätzliche Fragen der ganzheitlichen Planung sowie der Interessenabwägung zwischen sich gegenseitig widersprechenden Zielen auf. Es ist deshalb notwendig, sich die Aufgabe und Funktion der kantonalen Richtplanung zu vergegenwärtigen und mit der vorliegend geplanten Anpassung des Richtplans zu vergleichen.

Die kantonale Richtplanung dient vorab der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge (Art. 1 des Raumplanungsgesetzes, nachfolgend: **RPG**). Sie muss aufzeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden. Dabei hat die Richtplanung die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen zu wahren und sie gegeneinander abzuwägen (Art. 3 der Raumplanungsverordnung, nachfolgend: **RPV**). Sofern mehrere gleichwertige Massnahmen zur Verfügung stehen, so ist für die Betroffenen die im gesamten weniger belastende Lösung zu wählen (§ 4 Abs. 2 PBG).

Die Richtplanung ist somit auf Grund einer umfassenden Interessenabwägung vorzunehmen. Sie legt dazu die erforderlichen Massnahmen fest, welche für die Betroffenen am wenigsten belastend sind (vgl. WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar, RPG 2006, Vorbemerkungen zu Art. 6-12, N 2). Die umfassende Interessenabwägung ist nicht eine blosse Obliegenheit, sondern nach geltendem Bundesrecht eine durch die zuständige Behörde wahrzunehmende Pflicht. Es ist unzulässig und damit bundesrechtswidrig, wenn ein raumplanerischer Entscheid ohne sorgfältige Abwägung sämtlicher öffentlichen und privaten Interessen und unter Vernachlässigung der begründeten Interessen der Beschwerdeführerin getroffen wird.

2. Fehlende Interessenabwägung

9.

Konkret bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt die Bedeutung aller unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen beurteilt und in einem zweiten Schritt das Verhältnis

gleichrangiger Interessen untereinander bewertet werden müssen. So ist zum Beispiel für einen Eingriff in die Juraschutzzone von überregionaler Bedeutung vorausgesetzt, dass auch dem Interesse am Eingriff eine überregionale Bedeutung zukommt. Nach dieser Beurteilung der Bedeutung der verschiedenen Interessen muss in einem nächsten Schritt abgewogen und begründet werden, welchem dieser gleichrangiger Interessen im konkreten Fall Vorrang zukommt. Zu guter Letzt umfasst der vierte Schritt die Offenlegung der Interessenabwägung in den Entscheidgründen (s. WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar, RPG 2006, Art. 3, N 4).

Bezeichnenderweise äussert sich das federführende Bau- und Justizdepartement (nachfolgend: **BJD**) im Einwendungsbericht einzig in der Zusammenfassung über die umfassende Interessenabwägung und stellt pauschal fest, dass *"dies [...] mit den Methoden ADT und OGG sichergestellt"* wurde. Dabei verkennt das BJD, dass es sich bei den Methoden ADT und OGG um technische Evaluationen handelt, welche einzig die auf Grund einer Planung betroffenen Interessen erheben und beurteilen. Der Bericht Cycad hält explizit fest, dass *"für den definitiven Standortentscheid [...] letztlich jedoch noch eine raumplanerische Interessenabwägung notwendig"* ist (s. Bericht Cycad, S. 13). Die Empfehlung der technischen Evaluation lautet dahingehend, dass *"in Olten-Ost [...] angesichts der nicht eindeutigen Evaluationsergebnisse die definitive Standortswahl im Rahmen einer raumplanerischen Interessenabwägung zu treffen"* ist (s. Bericht Cycad, S. 14).

Diese raumplanerische Interessenabwägung, nämlich die Beurteilung der verschiedenen Interessen untereinander sowie die begründete Festlegung der vorrangigen Interessen, wurde im vorliegenden Planverfahren nicht bzw. nur ungenügend vorgenommen (vgl. Einwendungen der Beschwerdeführerin vom 14.6.2011, S.

2). Es kann nicht ernsthaft behauptet werden, die Ausführungen in der Deponieplanung 2010 genügen der bundesrechtlichen Anforderungen an eine Interessenabwägung (s. AFU [2011] Deponieplanung 2010: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil. Solothurn: Amt für Umwelt, Bericht SB-11-01, Ziff. 34, S. 12). Die gegenteilige Behauptung des BJD im Einwendungsbericht vom 9. Januar 2012 ist schlicht und einfach falsch (vgl. Einwendungsbericht des BJD vom 9.1.2012, S. 12 mit Verweis auf Nr. 5).

Beweismittel:

Urkunden:

5. Einwendungsbericht des BJD vom 9.1.2012 (*von Amtes wegen beizuziehen*)
7. Einwendungen der Beschwerdeführerin vom 14.6.2011 (*von Amtes wegen beizuziehen*)
2. Beschwerde vom 20.1.2012 mit Beweismitteln (*von Amtes wegen beizuziehen*)

3. Konkrete öffentliche Interessen

10.

Das BJD hat es unterlassen, die relevanten öffentlichen Interessen vollständig zu erfassen, gegeneinander zu gewichten und zu bewerten und in nachvollziehbarer Art und Weise die Herleitung und das Ergebnis in der öffentlichen Planaufgabe aufzuzeigen. Dies betrifft insbesondere die von der Beschwerdeführerin mit Einwendungen vom 14. Juni 2011 und mittels Beschwerde vom 20. Januar 2012 geltend gemachten öffentlichen Interessen:

a) Gewässer-/Grundwasserschutz

Der Standort der IDS Bergmatt in Däniken liegt mitten im Schutzbereich A_U und in unmittelbarer Nähe eines Schutzareals S_A . Bei diesen Schutzgebieten handelt es sich um durch den Bundesgesetzgeber geschützte Gebiete, welche das nutzbare Grundwasservorkommen ungeschmälert erhalten sollen, damit sie als Trinkwasserreserve für die Beschwerdeführerin und die umlie-

genden Gemeinden auch in Zukunft zur Verfügung steht. Es handelt sich mithin um ein bundesrechtlich vorgegebenes Schutzziel mit regionaler Bedeutung, welches dem Interesse an einer weiteren, regionalen IDS vorgeht. Diese raumplanerische Interessenabwägung wurde von der Planungsbehörde nicht vorgenommen.

b) Wald

Auch der Schutz des bestehenden Waldes ergibt sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften der Waldgesetzgebung. Die Walderhaltung in einem Gebiet der Juraschutzzone ist Voraussetzung dafür, dass der Wald als wichtiger Lebens- und Erholungsraum von überregionaler Bedeutung bestehen bleibt. Für die IDS Bergmatt in Däniken müsste ein grosser Teil des Waldes in der Juraschutzzone gerodet werden. Das Interesse der Öffentlichkeit an einem unbeeinträchtigten Wald in der Juraschutzzone Engelberg ist höher zu gewichten, als das Interesse an einem weiteren, regionalen Deponiestandort. Diese raumplanerische Interessenabwägung wurde von der Planungsbehörde unterlassen.

c) Juraschutzzone

Der Standort der IDS Bergmatt in Däniken liegt gemäss Richtplan in der Natur- und Landschaftsschutzzone. Die Juraschutzzone bezweckt den Schutz des Engelbergs als Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart. Mit der Aufnahme des IDS im Richtplan würde der Zweck der Juraschutzzone im nördlichen Engelberg vollständig ausgehöhlt. Die Juraschutzzone ist für die Öffentlichkeit von überregionaler Bedeutung, handelt es sich beim Engelberg doch um das Naherholungsgebiet des gesamten Niederamtes. Das Interesse an der Bewahrung der Schönheit und der Eigenart des nördlichen Engelbergs überwiegt dasjenige an einem regionalen IDS. Diese raumplanerische Interessenabwägung wurde von der Planungsbehörde nicht vorgenommen.

d) Hangstabilität

Der IDS Bergmatt liegt in einem rutschungsgefährdeten Gebiet und ist somit bei einem Naturereignis gefährdet. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften sind Deponiestandorte in einem rutschungsgefährdeten Gebiet nicht zulässig. Die IDS Bergmatt stellt somit eine erhebliche Gefahr für die Öffentlichkeit dar. Der Schutz vor einem solchen Naturereignis ist höher zu gewichten als das Interesse an einer regionalen IDS. Diese Interessenabwägung wurde durch die Planungsbehörde nicht vorgenommen.

Im Übrigen war das geologische Gutachten, auf welches sich das BJD beruft, nicht Gegenstand der Planaufgabe und verstösst gegen das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin.

e) Wildtierkorridor

Der IDS Bergmatt liegt mitten in einem Wildtierkorridor von nationalem Interesse. Dieser dient der überlebenswichtigen Mobilität der Wildtiere und trägt dazu bei, dass die saisonale Wanderung, der genetische Austausch zwischen Populationen und die Ausdehnung von Verbreitungsgebieten überhaupt möglich sind. Das nationale Interesse an einem unberührten Wildtierkorridor überwiegt das regionale Interesse an einem IDS bei Weitem. Diese raumplanerische Interessenabwägung wurde von der Planungsbehörde unterlassen.

Beweismittel:

Urkunden:

5. Einwendungsbericht des BJD vom 9.1.2012 (von Amtes wegen beizuziehen)
7. Einwendungen der Beschwerdeführerin vom 14.6.2011 (von Amtes wegen beizuziehen)
8. Verfahrensakten der Vorinstanz (von Amtes wegen beizuziehen)
2. Beschwerde vom 20.1.2012 mit Beweismitteln (von Amtes wegen beizuziehen)

4. Konkrete private Interessen

11.

Die Erschliessung der IDS Bergmatt ist nur über das Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin möglich. Durch den Betrieb einer Inertstoffdeponie entstehen verschiedene Immissionen zu Lasten Privater, welche von der Planungsbehörde nicht berücksichtigt wurden. Auf Grund der Zu- und Wegfahrten zur IDS entstehen Lärm- und Staubimmissionen durch den Schwerverkehr. Der Betrieb des IDS ist ebenfalls mit Lärm- und Staubimmissionen verbunden. Eine vollständige Erfassung des zu erwartenden Mehrverkehrs oder der Lärm- und Staubimmissionen fehlt in der Planaufgabe und wurde bei der raumplanerischen Interessenabwägung überhaupt nicht berücksichtigt.

Beweismittel:
Sämtliche vorgenannten

5. Übersicht

12.

Wie sich aus der folgenden Übersicht unschwer ergibt, stehen bei einer tatsächlichen raumplanerischen Interessenabwägung dem regionalen Interesse einer weiteren IDS am Standort Bergmatt in Däniken nicht weniger als ein nationales und vier überregionale Interessen gegenüber. Zusätzlich wurden die tatsächlichen privaten Interessen nicht berücksichtigt.

	Öffentliche Interessen			private Interessen
	nationale	überregionale	regionale	
IDS Bergmatt			x	
Gewässerschutz		x		
Grundwasserschutz		x		
Walderhaltung		x		
Juraschutzzone		x		
Hangstabilität			x	
Wildtierkorridor	x			
Lärmschutz				x
Staubschutz				x

Beweismittel:
Sämtliche vorgenannten

13.

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 14. Juni 2011 und in der Beschwerde vom 20. Januar 2012 ausführlich dargelegt, welche massgeblichen Interessen falsch oder ungenügend beurteilt wurden (s. Einwendungen der Beschwerdeführerin vom 14.6.2011, S. 1 f.; sowie Beschwerde vom 20.1.2012, BS 12 ff.). Gleichzeitig hat die Beschwerdeführerin festgehalten, dass es die Planungsbehörde unterlassen hat, eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung vorzunehmen, d.h. sämtliche massgeblichen privaten und öffentlichen Interessen zu erfassen (s. Einwendungen der Beschwerdeführerin vom 14.6.2011, S. 2; sowie Beschwerde vom 20.1.2012, BS 8). Die Beschwerdeführerin ist somit ihrer Substantiierungspflicht hinsichtlich der fehlenden ganzheitlichen Planung sowie der ungenügenden Interessenabwägung durch die Planungsbehörde nachgekommen.

Beweismittel:
Sämtliche vorgenannten

3. Heilung im Beschwerdeverfahren

14.

Auf Grund der fehlenden Interessenabwägung verstösst die Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) gegen Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV und Art. 3 RPV. Die Beschwerdeführerin erhebt den Anspruch, dass die Richtplanung betreffend der Standortfestlegung einer neuen IDS in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorschriften erfolgt. Konsequenterweise ist die Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7), insbesondere Beschluss VE-4.7.2 (Ergänzung): Unterer Kantonsteil: (1) und Beschluss VE-4.7.3 (Ergänzung): Deponiestandorte: Bergmatt, Däniken (Abstimmungskategorie: Zwischenergebnis) durch den Beschwerdegegner nicht zu genehmigen.

Beweismittel:
Sämtliche vorgenannten

15.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Unterlassung einer umfassenden Interessenabwägung ein solch schwerwiegender formeller Verfahrensmangel ist, dass eine Heilung im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht möglich ist.

Beweismittel:
Sämtliche vorgenannten

C. Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2013 (RRB Nr. 2013/2291)

1. Verstoss gegen das rechtliche Gehör

16.

Die im angefochtenen Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) vom Beschwerdegegner vorgenommenen Erwägungen fassen einzig und alleine den massgeblichen Sachverhalt summarisch zusammen. Materiell setzt sich der vorgenannte Beschluss mit keinem einzigen von der Beschwerdeführerin vorgebrachten und substantiierten Argument auseinander. Weder wird auf die fehlende ganzheitliche Planung noch auf die unterlassene Interessenabwägung eingegangen. Im Weiteren unterlässt es der Beschwerdegegner vollständig, auf die von der Beschwerdeführerin einzeln aufgeführten öffentlichen und privaten Interessen einzugehen, so namentlich hinsichtlich des Gewässerschutzes, des Waldes, der Juraschutzzone, der Hangstabilität, des Wildtierkorridors und des Bedarfsnachweises.

Beweismittel:

Urkunden:

1. Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2013 (RRB Nr. 2013/2291)
8. Verfahrensakten der Vorinstanz (von Amtes wegen beizuziehen)

17.

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf rechtliches Gehör. Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs leitet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen (vgl. BGE 126 I 97, E. 2b S. 102; vgl. auch Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom

20. November 1996, BBl 1997 I 182 zu Art. 25). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Der Betroffene soll nachvollziehen können, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f. m.w.H.).

In ständiger Rechtsprechung bejaht das Bundesgericht einen Begründungszwang selbst dann, wenn keine entsprechende gesetzliche Norm vorliegt, denn es entspreche allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien, dass dem Rechtssuchenden die Entscheidungsgründe eröffnet werden (vgl. JÜRGEN STADELWIESER, Die Eröffnung von Verfügungen, Diss. St. Gallen, 1994, S. 186 f.).

Die Beschwerdeführerin ist vorliegend der Auffassung, dass der Beschwerdegegner es unterlassen hat, die notwendigen Erwägungen in ihrem Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) festzuhalten, aus welchen sich ergeben würde, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde. Dies insbesondere deshalb, weil die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine Schlechterstellung dahingehend erfahren hat, als im angefochtenen Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) die Abstimmungskategorie der IDS

Bergmatt in Däniken ohne Begründung von Vororientierung zu Zwischenergebnis abgeändert wurde. Die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis bedeutet, dass der Beschwerdegegner den Richtplaninhalt bezüglich der IDS Bergmatt in Däniken als festgesetzt erachten, sobald der Deponiebetreiber über Vorverträge mit den Grundeigentümern verfügt und die Umweltverträglichkeit in einem Nutzungsplanverfahren nachgewiesen ist. Im Gegensatz dazu war das BJD in der öffentlichen Auflage der angefochtenen Richtplananpassung der Auffassung, dass die IDS Bergmatt in Däniken in der Abstimmungskategorie Vororientierung aufzunehmen sei, da es sich um einen noch nicht abstimmungsreifen Richtplaninhalt handle.

Beweismittel:

Urkunden:

1. Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2013 (RRB Nr. 2013/2291)

18.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller und damit selbständiger Natur. Das bedeutet, dass eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verletzung des Anspruchs feststellt, den angefochtenen Hoheitsakt aufheben muss ohne Rücksicht darauf, ob die Anhörung für den Ausgang des Verfahrens relevant ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung des Entscheides veranlassen wird oder nicht.

Vorliegend bedeutet dies, dass der Kantonsrat den angefochtenen Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) bereits aus formellen Gründen aufzuheben und die Beschwerde gutzuheissen hat.

Beweismittel:

Sämtliche vorgenannten

2. Ziff. 1 Ausgangslage des RRB Nr. 2013/2291

19.

Unbestritten.

3. Ziff. 2 Erwägungen des RRB Nr. 2013/2291

20. zu Ziff. 2.1 und 2.2.1

Unbestritten.

21. zu Ziff. 2.2.2

Bestritten.

Bestritten wird, dass das BJD im Rahmen des Einwendungsberichtes detailliert Stellung zu den einzelnen Anträgen der Beschwerdeführerin genommen hat. Insbesondere zur fehlenden Interessenabwägung hielt das BJD pauschal fest, dass *"die massgeblich betroffenen Interessen [...] ermittelt"* wurden (s. Urkunde 5, S. 9). Diese Behauptung ist nachweislich falsch, da sich aus den Akten der öffentlichen Auflage die Beurteilung aller unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen nicht ergibt. Weder wurden sämtliche öffentlichen und privaten Interessen in der öffentlichen Auflage beurteilt und anschliessend untereinander bewertet, noch wurden diese abgewogen und nachvollziehbar begründet, weshalb das Interesse für eine IDS am Standort Bergmatt in Däniken grösser zu gewichten ist, als alle übrigen öffentlichen und privaten Interessen (s. dazu auch BS 9).

Falsch ist im Weiteren, dass das BJD den Bedarf nach einer bzw. zwei weiteren IDS - nebst den unbestrittenen IDS Aebisholz sowie Fasiswald - im unteren Kantonsteil in der öffentlichen Auflage nachgewiesen hat. Der aus raumplanerischer Sicht zwingend erforderliche Bedarfsnachweis für die neu im Beschluss VE-4.7.2 festgesetzten und als Zwischenergebnis aufgenommenen IDS mit je 500'000 bis 1'000'000 m³ fehlt in den Auflageunterlagen vollständig. Eine über die Festsetzung der IDS Aebisholz und Fasiswald sowie als Zwischenergebnis aufgeführte IDS Ischlag hinausgehende Notwendigkeit ist durch die planende Behörde in der öffentlichen Auflage verbindlich nachzuweisen.

Zuletzt ist auch die Behauptung falsch, mit den Methoden ADT und OGG habe eine *"umfassende Interessenabwägung"* sichergestellt werden können (vgl. BS 9 Abs. 2). Wie die Verfasser der technischen Evaluationen ADT und OGG in ihrem Bericht selbst festgehalten haben, ist *"für den definitiven Standortentscheid [...] letztlich jedoch noch eine raumplanerische Interessenabwägung notwendig"* (s. Bericht Cycad, S. 13) bzw. muss *"in Olten-Ost [...] angesichts der nicht eindeutigen Evaluationsergebnisse die definitive Standortswahl im Rahmen einer raumplanerischen Interessenabwägung"* getroffen werden (s. Bericht Cycad, S. 14). Die Raumplanungsbehörde ist verpflichtet, die umfassende Interessenabwägung nach Art. 3 RPV selbst vorzunehmen und in der öffentlichen Auflage nachvollziehbar darzustellen.

Beweismittel:
Urkunden:

1. Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2013 (RRB Nr. 2013/2291)
4. Öffentliche Auflage: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) vom 16.5. bis 15.6.2011, mit sämtlichen Beilagen (von Amtes wegen beizuziehen)
5. Einwendungsbericht des BJD vom 9.1.2012 (von Amtes wegen beizuziehen)
8. Verfahrensakten der Vorinstanz (von Amtes wegen beizuziehen)

22. zu Ziff. 2.2.3

Teilweise bestritten.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2013 detailliert ausgeführt, weshalb sie mit der vom BJD erstellten Aktennotiz sowie dem Einigungsvorschlag nicht einverstanden ist. Die Erwägungen des Beschwerdegegners sind unvollständig und verstossen gegen das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin. So wird der Vorwurf der fehlenden Interessenabwägung nicht erwähnt, die Einwände gegen die technischen Evaluationen bleiben ungehört, namentlich im Bereich des Gewässerschutzes (vgl. BS 13 der Beschwerde vom 20.1.2012), der Juraschutzzone (vgl. BS 15 der Beschwerde vom 20.1.2012) oder der Hangstabilität (vgl. BS 16 der Beschwerde vom 20.1.2012).

Der vorinstanzliche Entscheid basiert offensichtlich einzig und alleine auf der Empfehlung der Konferenz der Ämter Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW). Der Beschwerdegegnern verstösst damit gegen die Pflicht zur Begründung seines Regierungsratsbeschlusses vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) und verstösst damit gegen das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin (vgl. BS 13 ff.).

Beweismittel:
Urkunden:

1. Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2013 (RRB Nr. 2013/2291)
8. Verfahrensakten der Vorinstanz (*von Amtes wegen beizuziehen*)
9. Stellungnahme vom 15.4.2013 (*von Amtes wegen beizuziehen*)

D. Zusammenfassung

23.

Die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) verstösst auf Grund der fehlenden Interessenabwägung gegen Bundesrecht. Der Beschwerdegegner unterlässt es in seinem Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) vollständig, auf die substantiierte Beschwerde der Beschwerdeführerin einzutreten und die geltend gemachten Mängel des Richtplanverfahrens in nachvollziehbarer Weise zu widerlegen und seinen Entscheid zu begründen. Somit verstösst der Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291) gegen das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin.

Aus den beiden vorgenannten Gründen ist das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin, mithin die Anpassung des Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapital VE-4.7), Beschluss VE-4.7.2 (Ergänzung): Unterer Kantonsteil: (1), Beschluss VE-4.7.3 (Ergänzung): Deponiestandorte: Bergmatt, Däniken (Abstimmungskategorie: Zwischenergebnis) ist nicht zu genehmigen, gutzuheissen

Beweismittel:
Sämtliche vorgenannten

E. Parteientschädigung

24.

Der Beschwerdegegner behauptet pauschal, es bestehe im erstinstanzlichen Verfahren kein Anlass, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zuzusprechen. Damit missachtet er die Grundsätze, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn aufgestellt hat.

§ 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes besagt einzig, dass den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen. Hingegen bestehen zu dieser Regel auch Ausnahmen und die Beschwerdeführerin beruft sich explizit auf eine solche Ausnahme. Einer beteiligten Behörde ist dann eine Parteientschädigung zu entrichten, "wenn [...] *ausserordentliche Umstände vorliegen, welche die Zusprechung einer solchen Entschädigung aufdrängen oder deren Verweigerung in stossender Weise das Rechtsempfinden verletzt.*" (GER 6/2008, m.w.H.). Das Rechtsempfinden ist z.B. dann in stossender Weise verletzt, wenn die Verwaltungsbehörde einen Fehlentscheid in besonderer Weise zu verantworten hat (GER 10/1989, SOG 34/1978). Vorliegend hat die Planungsbehörde die Rechtswidrigkeit der Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) zu verantworten. Im Weiteren stehen bei der vorliegenden Beschwerde grundsätzliche Rechtsfragen im Zentrum, welche relativ kompliziert sind. Unter diesen Gesichtspunkten ist der Beizug eines Rechtsvertreters angemessen und es kann nicht pauschal behauptet werden, die Beschwerdeführerin hätte sich so zu organisieren, dass sie eine Beschwerde im Richtplanverfahren selbst bewältigen kann. Die Anpassung des Richtplans für ein raumwirksames Objekt mit überregionaler Bedeutung ist

für eine Gemeindebehörde kein alltägliches Ereignis. Der Beizug eines Rechtsvertreters ist deshalb angemessen und der Beschwerdeführerin ist auch für das gesamte Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten.

* * *

Mit freundlichen Grüssen



lic. iur. S. Glättli, LL.M.
Rechtsanwalt

Im Doppel
Einschreiben
Belegheft
Kopie an: - Klientin

Beweismittelverzeichnis

Urkunden:

1. Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2013 (RRB Nr. 2013/2291)
2. Beschwerde vom 20.1.2012 mit Beweismitteln
(von Amtes wegen beizuziehen)
3. Anwaltsvollmacht vom 23./27.12.2011
4. Öffentliche Auflage: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) vom 16.5. bis 15.6.2011, mit sämtlichen Beilagen (von Amtes wegen beizuziehen)
5. Einwendungsbericht des BJD vom 9.1.2012
(von Amtes wegen beizuziehen)
6. Vernehmlassung vom 12.11.2010 (von Amtes wegen beizuziehen)
7. Einwendungen der Beschwerdeführerin vom 14.6.2011
(von Amtes wegen beizuziehen)
8. Verfahrensakten der Vorinstanz (von Amtes wegen beizuziehen)
9. Stellungnahme vom 15.4.2013 (von Amtes wegen beizuziehen)

Eingegangen

11. DEZ. 2013

Erl.:

Beilage 

IIIIII KANTON **solothurn**

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2291

Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7)

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn wies, gestützt auf die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600), im kantonalen Richtplan 2000 sein Deponiekonzept und die Deponiestandorte aus. Grundlage bildete die aus dem Jahr 1994 stammende Deponieplanung und einzelne Detailplanungen. Dieses Konzept wird seit Frühjahr 2004 überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst. Die Überarbeitung der Deponieplanung erfolgte zusammen mit den regionalen Planungsgruppen und den betroffenen Standortgemeinden.

Der Regierungsrat passte 2009 im Richtplan die Planungsgrundsätze an und setzte die Deponiestandorte im oberen Kantonsteil fest (RRB Nr. 2009/782 vom 12. Mai 2009). Im Richtplanbeschluss VE-4.7.2 ist festgehalten, dass der Kanton auf Stufe Richtplan im unteren Kantonsteil das folgende Deponieangebot zu schaffen hat: Im Rahmen der Richtplanung sind in den nächsten Jahren eine bis zwei neue Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (IDS) festzusetzen (> 500'000 m³).

Zwischen 2004 und 2010 wurden die möglichen Deponiestandorte im unteren Kantonsteil in mehreren Schritten evaluiert.

Für die Festlegung neuer Deponiestandorte ist eine Anpassung des Richtplans erforderlich. Ausserdem soll der Planungsgrundsatz VE-4.7.2 für den unteren Kantonsteil ergänzt werden.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird der Beschluss VE-4.7.2 ergänzt und die Deponiestandorte im unteren Kantonsteil wie folgt aufgenommen (Beschluss VE-4.7.3):

Abstimmungskategorie Festsetzung:

- Aebisholz, Oensingen
- Fasiswald, Hägendorf
- Ischlag, Dulliken.

Abstimmungskategorie Vororientierung:

- Buechban, Kestenholz
- Bergmatt, Däniken.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die Anpassung des kantonalen Richtplans „Deponieplanung: Inertstoffdeponien im unteren Kantonsteil“ lag vom 16. Mai 2011 bis am 15. Juni 2011 öffentlich auf. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes.

Während der Auflagezeit gingen elf Einwendungen ein: drei von Solothurner Gemeinden, drei von Kantonen und fünf von Organisationen und Verbänden. Die Vorprüfung des Bundes traf am 13. Oktober 2011 ein.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Der Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements (BJD) wurde den Einwendern im Januar 2012 zugestellt. Darin nimmt das BJD detailliert Stellung zu den einzelnen Anträgen.

Zusammengefasst zeigen die Einwendungen und die Stellungnahme des BJD folgendes Bild:

- Die Frage nach dem Bedarf ist bereits im Richtplan 2000 nachgewiesen (Beschluss VE-4.7.2). Die heutige Entsorgungssituation ist angesichts der langen Transportwege unbefriedigend. Zudem besteht die Gefahr der illegalen Entsorgung, wenn nicht genügend geeignete Deponien zur Verfügung stehen.
- Die Frage der Standortgebundenheit ist gegeben. Eine Abfalldeponie ist negativ standortgebunden, weil sie aufgrund ihrer Auswirkungen und des Flächenbedarfs nicht in einer Bauzone realisiert werden kann. Der konkrete Standortnachweis erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren.
- Die Standortevaluation muss nachvollziehbar und anhand von objektiven Kriterien erfolgen, es muss eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden. Dies konnte mit den Methoden ADT und OGG sichergestellt werden.
- Die Deponiestandorte Ischlag, Dulliken, und Bergmatt, Däniken, werden von den Gemeinden abgelehnt. Aufgrund des Bedarfs werden beide Standorte beibehalten.

Die Einwendungen führen zu keiner Änderung der Richtplananpassung. Der Beschluss bleibt unverändert.

2.2.3 Beschwerden

Die Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken erhoben fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat gegen den Einwendungsbericht (§ 64 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Antrag der Einwohnergemeinde Däniken lautete, die Deponiestandorte Däniken (Abstimmungskategorie Vororientierung) und Dulliken (Abstimmungskategorie Festsetzung) seien nicht zu genehmigen. Der Antrag der Einwohnergemeinde Dulliken richtete sich gegen die Festsetzung des Deponiestandorts in Dulliken.

Am 30. Januar 2013 führte das BJD eine Beschwerdeverhandlung durch. Im Anschluss daran unterbreitete das Departement den beiden Gemeinden folgenden Vorschlag: Grundsätzlich wird an beiden Deponiestandorten festgehalten. Da beide Standorte aufgrund der technischen Evaluation und der raumplanerischen Interessenabwägung etwa gleich abschneiden, kann sich das Departement vorstellen, beide Standorte gleich zu behandeln und als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Ein Richtplanverfahren zur Festsetzung einer der beiden Standorte wird erst eingeleitet, wenn der Betreiber Vorverträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen hat. Das Festsetzungsverfahren würde gleichzeitig mit dem Nutzungsplanverfahren durchgeführt.

Mit Schreiben vom 15. April 2013 äusserten sich die beiden Einwohnergemeinden wie folgt zum Einigungsvorschlag:

- Einwohnergemeinde Dulliken: Der Gemeinderat beschloss, den Vergleichsvorschlag, d.h. die Festlegung des Standortes Ischlag, Dulliken, in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis, zu akzeptieren. Das mit der Beschwerde vom 20. Januar 2012 angegebene Verfahren sei deshalb infolge Vergleiches abzuschreiben.
- Einwohnergemeinde Däniken: Der Gemeinderat beschloss, den Vergleichsvorschlag abzulehnen, da er im Vergleich zur Planaufgabe (Abstimmungskategorie Vororientierung) mit der Festlegung der Deponie Bergmatt in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis eine Schlechterstellung der Gemeinde nach sich ziehe. Somit hält die Einwohnergemeinde Däniken an der Beschwerde vom 20. Januar 2012 vollumfänglich fest.

Das für die Richtplananpassung federführende Amt für Raumplanung unterbreitete die Antwort der Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken auf den Einigungsvorschlag der Konferenz der Ämter Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW). Diese empfahl an der Sitzung vom 30. August 2013, am Kompromissvorschlag festzuhalten und die Standorte Bergmatt, Däniken, und Ischlag, Dulliken, in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Das BJD teilte den Gemeinden diesen Entscheid und das weitere Vorgehen mit Brief vom 24. September 2013 mit.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Dulliken ist abzuschreiben.

Der Einwendungsbericht des BJD stellt lediglich die (informelle) Meinungsäusserung des Departementes dar und nicht einen formellen Entscheid im verfahrensrechtlichen Sinne. Erst der vorliegende Beschluss des Regierungsrates ist somit der erstinstanzliche Entscheid im Verfahren. In erstinstanzlichen Verfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Im Übrigen werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel ohnehin keine Parteientschädigungen auferlegt oder zugesprochen (§ 39 Absatz 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Es besteht im vorliegenden Fall kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Antrag der Einwohnergemeinde Däniken auf Parteientschädigung ist auch aus diesem Grund abzuweisen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird im Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) angepasst.

3.2 Die Beschlüsse VE-4.7.2 und VE-4.7.3 werden ergänzt:

– VE-4.7.2 Planungsauftrag: Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot: Unterer Kantonsteil: (1) Zur Sicherstellung der ordentlichen Entsorgung sind zwei neue grosse Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) auf Stufe Richtplan zu sichern (je 500'000 – 1'000'000 m³). Die ISD sind mittels Gestaltungsplänen auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern. (2) Zur Sicherstellung der ausserordentlichen Entsorgung von Baustellen im Zusammenhang mit der Sanierung des Belchentunnels (Autobahn A2) ist eine ISD in der Grössenordnung von 500'000 m³ auf Stufe Richtplan und Nutzungsplan zu sichern.

– VE-4.7.3 Deponiestandorte: Unterer Kantonsteil

Abstimmungskategorie Festsetzung:

- Aebisholz, Oensingen
- Fasiswald, Hägendorf.

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

- Bergmatt, Däniken
- Ischlag, Dulliken.

Abstimmungskategorie Vororientierung:

- Buechban, Kestenholz.

Abstimmungsanweisungen:

Die ISD Bergmatt, Däniken, und Ischlag, Dulliken, werden im Richtplan festgesetzt, wenn der Deponiebetreiber über Vorverträge mit den Grundeigentümern verfügt und in einem Nutzungsplanverfahren (kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) die Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist.

Bei der nächsten Richtplanrevision ist die Vergrösserung des Deponieperimeters Buechban, Kestenholz, Richtung Nordwesten zu prüfen.

3.3 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäuble, Advokatur + Notariat, Olten, vom 20. Januar 2012 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Deponiestandort Bergmatt, Däniken, wird in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

3.4 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Dulliken, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäuble, Advokatur + Notariat, Olten, vom 20. Januar 2012 wird abgeschrieben. Der Deponiestandort Ischlag, Dulliken, wird in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

- 3.5 Der Antrag der Einwohnergemeinde Däniken auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. ✓

Beilage

Richtplankapitel VE-4 Abfallbewirtschaftung und Deponien

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt, Fachstelle Abfallwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rechtsanwalt Stephan Glättli, Glättli Stäuble, Advokatur und Notariat, Martin-Disteli-Strasse 9,

Postfach 768, 4601 Olten **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

VE-4 Abfallbewirtschaftung und Deponien

4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste

A. Ausgangslage

Im Kanton liegen drei Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD), welche über eine Betriebsbewilligung nach TVA verfügen.

	Planquadrat
Attisholz, Riedholz	E7
Erlimoos, Trimbach ¹	I4
Weid, Hauenstein-Ifenthal	I4

Diese ISD nehmen rund 50% der im Kanton Solothurn entstehenden Abfälle auf und weisen gesamthaft gesehen ein ungenügendes verbleibendes Deponievolumen aus. Ein grosser Teil der Abfälle wird derzeit ausserkantonale abgelagert.

Beschlüsse

Deponieplanungsgebiete – Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD)

VE-4.7.1

Der Kanton legt Deponieplanungsgebiete für ISD fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

- **Oberer Kantonsteil:** Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt
- **Unterer Kantonsteil:** Thal, Gäu, Olten, Gösgen
- **Nördlicher Kantonsteil:** Dorneck, Thierstein

Deponieangebot und Folgeplanungen

VE-4.7.2

Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot:

- **Oberer Kantonsteil:** Zur Sicherstellung der Entsorgung ist eine neue grosse ISD auf Stufe Richtplan zu sichern (> 500'000 m³). Die ISD ist mittels eines Gestaltungsplans auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern (ungefähr 1.0 Mio. m³).
- **Unterer Kantonsteil:** Zur Gewährleistung der ordentlichen Entsorgung sind zwei neue grosse ISD auf Stufe Richtplan zu sichern (je 500'000 – 1'000'000 m³). Die ISD sind mittels Gestaltungsplänen auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern. Um die ausserordentliche Entsorgung von Baustellen im Zusammenhang mit der Sanierung des Belchentunnels (Autobahn A2) zu gewährleisten, ist eine ISD in der Grössenordnung von 500'000 m³ auf Stufe Richtplan und Nutzungsplan zu sichern.
- **Nördlicher Kantonsteil:** Zeitpunkt und Deponievolumen sind mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.

¹ Kompartiment innerhalb Reaktordeponie (vgl. Kapitel VE-4.6)

Deponiestandorte

	Abstimmungskategorie	Planquadrat
■ Oberer Kantonsteil:		
Attisholzwald/Flumenthal	Festsetzung	E7
Bemerkung: Die ISD Attisholzwald tangiert einen mit Regierungsratsbeschluss kulturhistorisch geschützten römischen Gutshof. Planung, Bau und Betrieb der ISD berücksichtigen die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen der Kantonsarchäologie zum Schutz des historischen Kulturdenkmals.		
Rüembergacker/Nennigkofen	Vororientierung	C8
■ Unterer Kantonsteil:		
Fasiswald/Hägendorf	Festsetzung	H4
Aebisholz/Oensingen	Festsetzung	G7
Bergmatt/Däniken	Zwischenergebnis	K5
Ischlag/Dulliken	Zwischenergebnis	J5
Bemerkung: Die ISD Bergmatt (Däniken) und Ischlag (Dulliken) werden im Richtplan festgesetzt, wenn der Deponiebetreiber über Vorverträge mit den Grundeigentümern verfügt und in einem Nutzungsplanverfahren (kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) die Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist.		
Buechban/Kestenholz	Vororientierung	G7
Bemerkung: Bei der nächsten Richtplanrevision ist die Vergrösserung des Deponieperimeters Buechban (Kestenholz) Richtung Nordwesten zu prüfen.		
■ Nördlicher Kantonsteil:		
Lungelen/Seewen	Zwischenergebnis	F3

Anwaltsvollmacht

Die Vollmacht- und Auftraggeberin (in der Folge Auftraggeber genannt)

Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestr. 13, 4658 Däniken

erteilt hiemit an

lic. iur. Stephan Glättli, LL.M., Rechtsanwalt, in Olten

Vollmacht und Auftrag mit Einräumung des Substitutionsrechts in der Angelegenheit gegen

Staat Solothurn

betreffend Richtplananpassung Deponieplanung

zur Vertretung vor allen im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerinstanzen, zur Verteidigung in Strafsachen, zur Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, zum Abschluss von Vergleich und Schiedsverträgen, zur Abgabe von Rückzugserklärungen, zur Entgegennahme von Zahlungen und Erteilung rechtsgültiger Quittungen, zur Besorgung aller in Schuldbetreibungs-, Konkurs- und Nachlasssachen erforderlichen Vorkehren, zur Erstattung von Strafanzeigen, zur Einreichung und zum Rückzug von Strafanträgen, überhaupt zur Vornahme aller Handlungen, welche der Anwalt zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers als geboten erachtet, auch wenn das Gesetz dafür eine Spezialvollmacht verlangt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Spesen im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der Verkehrsübung, wie sie im Kanton Solothurn gilt, soweit nicht eine andere Honorarvereinbarung schriftlich getroffen wurde. Er tritt dem Anwalt seine Kostenersatzansprüche ab und ermächtigt ihn zur Verrechnung eingegangener Zahlungen mit seinen Ansprüchen. Der Anwalt ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

Kostenvorschüsse und Honorarforderungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zu bezahlen. Beanstandungen wegen Honorarrechnungen sind innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief beim Anwalt geltend zu machen. Mehrere Auftraggeber haften für die Ansprüche des Anwaltes solidarisch.

Die Ueberprüfung der Honorarforderung im Moderationsverfahren beurteilt die Solothurnische Anwaltskammer als Schiedsgericht. Vorbehalten bleibt die Anrufung der ordentlichen Gerichte zur Geltendmachung der Honorarforderung. Bei einem Verfahren vor einem ordentlichen oder Schiedsgericht entbindet der Auftraggeber den Anwalt gegenüber dem Gericht vom Anwaltsgeheimnis, soweit dies zur Geltendmachung des Honoraranspruchs notwendig ist.

Der Anwalt ist befugt, die ihm überlassenen und nicht zurückverlangten Akten nach Ablauf von 10 Jahren seit rechtskräftiger Erledigung des Falles bzw. bei aussergerichtlicher Erledigung 10 Jahre nach Rechnungsstellung zu vernichten.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vollmachts- und Auftragsverhältnis wird Olten vereinbart, wo auch Erfüllungsort ist. Es gilt schweizerisches Recht.

Dem Auftraggeber wird ein Doppel dieser Anwaltsvollmacht ausgehändigt.

Olten, 27.12.11
(Datum)

Däniken, 23.12.2011
(Datum)

Der Anwalt:

V. Glättli

Die Vollmacht- und Auftraggeberin:
Einwohnergemeinde Däniken:
Gemeindepräsident Gemeindegemeinschaft

[Signature] [Signature]

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Parlamentsdienste
zuhanden der
Justizkommission

25. Februar 2014

Anpassung des kantonalen Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7) Stellungnahme des Regierungsrates an die Parlamentsdienste zuhanden der Justizkommission zur Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken vom 10. Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

In obgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. Januar 2014 bzw. 17. Januar 2014 und unterbreiten Ihnen zuhanden der Justizkommission folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 2013/2291 vom 9. Dezember 2013 die Anpassung des Kantonalen Richtplans im Bereich Deponieplanung / Inertstoffdeponien (ISD) unterer Kantonsteil. Der untere Kantonsteil lagert heute seine Abfälle mehrheitlich in den verschiedensten ausserregionalen ISD ab. Innerhalb der Region stehen zwei ISD zur Verfügung, welche jedoch infolge ihrer peripheren Lage und beschränkten Aufnahmekapazität vergleichsweise wenig angefahren werden. Die heutige Entsorgungssituation ist angesichts der langen Transportdistanzen unbefriedigend. Es wurden deshalb neue Standorte für ISD identifiziert und mit dem angefochtenen Beschluss in den Richtplan aufgenommen. Gegen diesen Entscheid reichte die Einwohnergemeinde Däniken Beschwerde beim Kantonsrat ein. Sie stellt das Begehren, die Anpassung des Richtplans: Deponieplanung: Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7), Beschluss VE-4.7.2 (Ergänzung): Unterer Kantonsteil: (1), Beschluss VE-4.7.3 (Ergänzung): Deponiestandorte: Bergmatt, Däniken (Abstimmungskategorie: Zwischenergebnis) sei nicht zu genehmigen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

Der Regierungsrat hält an seinem Beschluss vom 9. Dezember 2013 fest. Ergänzend nimmt er zur Beschwerde wie folgt Stellung, wobei alle Ausführungen der Beschwerdeführerin ohne ausdrückliche Zustimmung bestritten werden.

2. Zu II. B. 1. Ganzheitliche Planung

Raumplanung ist Sache der Kantone. Der Richtplan ist behördenverbindlich. Auf der Stufe Richtplanung ist zwar eine umfassende Interessenabwägung notwendig. Diese muss aber auf der entsprechenden „Flughöhe“ stattfinden. Es kann nicht Aufgabe der Richtplanung sein, Sachverhalte abzuwägen, welche zu entsprechenden Auflagen für einen Deponiebetreiber führen. Diese umfassende Interessenabwägung muss auf der Stufe Nutzungsplanung erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für private Interessen.

3. Zu II. B. 2. Fehlende Interessenabwägung

Gestützt auf die im Jahre 1991 in Kraft getretene Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600) hat der Kanton Solothurn (Amt für Umwelt) in den Jahren 1994-1998 erstmals eine kantonale Deponieplanung durchgeführt. Bereits damals erfolgte eine umfassende Interessenabwägung, welche dazu führte, dass für die Region Olten-Gösgen-Gäu (OGG) die beiden Standorte Fasiswald (Hägendorf) und Weid (Hauenstein-Ifenthal) mit der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan 2000 aufgenommen wurden.

Im Jahr 2004 beschloss der Regierungsrat, die Deponieplanung zu aktualisieren. Da sich die Festsetzung neuer Deponien immer schwieriger gestaltete, wurde mit Hilfe modernster Hilfsmittel und zahlreicher Grundlagen lange und systematisch nach neuen, hydrogeologisch realisierbaren Standorten gesucht. Diese Suche führte zu 122 potenziellen Standorten, wovon 75 in der Region OGG lagen. Diese wurden im Jahr 2005 untersucht. Geprüft wurden die Standortanforderungen für Deponien nach der TVA, das Minimalvolumen für Deponien nach TVA, die Beeinträchtigung von Fliessgewässern, die Lage bezüglich den eidgenössischen und kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die konfliktarme Erschliessung, der minimale Abstand zu Wohngebieten sowie Gegebenheiten, welche aus Kostengründen die Errichtung einer Deponie von vornherein ausschliessen. Somit erfolgte bereits auf dieser Stufe eine erste Interessenabwägung. Diese Prüfung zeigte, dass in der Region OGG nur ganz wenige Standorte die absolut zwingenden Minimalanforderungen erfüllten.

Im Juni 2007 änderte der Bundesrat den Anhang der TVA beziehungsweise die Standortanforderungen für Deponien. Damit schuf er für die Deponieplanung in der Region OGG wesentlich grössere Handlungsspielräume, da nun weitere Standorte die rechtlichen Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung erfüllten. Eine etwas andere technische Abgrenzung und Unterteilung des Gewässerschutzbereiches Au, eine neue Umschreibung nicht geeigneter Gebiete und eine „neue Philosophie“ für die Abdichtung von Inertstoffdeponien führte zu Änderungen der Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss von Deponien. Damit erfüllten eine ganze Reihe der ursprünglich 75 Standorte die neuen rechtlichen Vorgaben.

Analog zur Evaluation 2005 wurden die neuen Standorte raum- und umweltplanerisch abgeklärt. Die Ergebnisse wurden auf einem normierten Objektblatt im Grundlagenbericht zur kantonalen Deponieplanung festgehalten. Auch die im Richtplan enthaltenen Standorte Weid und Fasiswald wurden noch einmal erhoben, um alle Standorte vergleichen zu können. Mit der Evaluation 2008 erfolgte also auch hier eine Interessenabwägung, welche alle Standorte gleichwertig behandelte.

Ein Problem der Deponieplanung 1994-1998 lag im ungenügenden Einbezug der Abbau- und Deponiebranche. Aus diesem Grund wurden die in der Branche tätigen Unternehmungen eingeladen, Projektvorstudien beim Amt für Umwelt einzureichen. Die Einladung stiess auf Interesse. In der Folge wurden vier Projektvorstudien eingereicht, u.a. für die Standorte Bergmatt in Däniken und Ischlag in Dulliken. Der eingereichte Standort Bergmatt galt allerdings aufgrund seiner Lage in einem vermuteten Rutschgebiet nicht als rechtskonform. Insbesondere aufgrund eines geologischen Kurzgutachtens entschloss sich die Projektleitung, den Standort doch zum Auswahlverfahren zuzulassen. Raumplanerische Erwägungen wie die generelle Lage des Standortes und die einfache Erschliessung sprachen für einen Einbezug in die Evaluation. Spätere geologische Abklärungen mittels Bohrungen müssen zeigen, ob dieser Entscheid geologisch richtig ist.

Weil die Detailevaluation auf Projektvorstudien angewiesen war und bisher nur für die vier von Unternehmen verfolgten Standorte solche vorlagen, beschloss die Projektleitung, drei weitere Projektvorstudien in Auftrag zu geben.

In der Evaluation 2010 wurden die Standorte mit zwei verschiedenen Methoden verglichen. Die beiden Methoden, Methode ADT und Methode OGG, wurden in den 1990er-Jahren in den Kantonen Bern und Solothurn für den Vergleich von Abbau- und Deponiestandorten entwickelt und verwendet. Dabei werden sowohl umwelt- als auch raumplanerische Kriterien verglichen. Die Arbeiten wurden von einer breit abgestützten Kommission begleitet, in welcher die Einwohnergemeinden vertreten waren. Für den Raum Olten-Ost waren die Ergebnisse nicht eindeutig. Deshalb führte das Amt für Raumplanung eine zusätzliche raumplanerische Interessenabwägung durch (Bericht Raumplanerische Interessenabwägung vom 27. Mai 2010 / 15. Juni 2010).

Die Aussage in der Beschwerde auf Seite 9, das Bau- und Justizdepartement äussere sich einzig in der Zusammenfassung im Einwendungsbericht zur umfassenden Interessenabwägung, ist somit nicht korrekt. Der ganze Prozess der Deponieplanung war eine Abfolge von Interessenabwägungen, welche aufgrund der technischen Anforderungen an Inertstoffdeponien teilweise sehr tief gingen.

Eine umfassende Interessenabwägung muss stufengerecht sein. Auf der Stufe Richtplanung, welcher behördenverbindlich ist, sind zwar alle räumlich wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen einzubeziehen, es müssen aber insbesondere die kantonalen öffentlichen Interessen abgewogen werden. Dabei sind die Ziele und Grundsätze nach Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) die Leitlinien. Aber auch die ausserhalb des Raumplanungsgesetzes festgelegten Interessen sind zu beachten. Private Interessen werden auf der Stufe Richtplanung nur berücksichtigt, sofern sie gegenüber öffentlichen Interessen klar überwiegen. Im Übrigen kommen sie auf der Stufe Nutzungsplanung zum Tragen, welche eine eigenständige Aufgabe darstellt. Insoweit stehen Richtplan und Nutzungsplan also selbständig nebeneinander. Sie bilden ein sinnvolles Ganzes. Dabei gilt es zu beachten, dass sich der Richtplan nur über räumliche Belange aus der Sicht des Gemeinwesens äussert. Die im Einzelfall notwendige Abwägung dieser Interessen mit den entgegenstehenden privaten und nicht-räumlichen öffentlichen Interessen muss in der Nutzungsplanung erfolgen.

Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass vorliegend erst eine Aufnahme der Standorte Ischlag in Dulliken und Bergmatt in Däniken in die Abstimmungskategorie „Zwischenergebnis“ erfolgt. Für eine definitive Festsetzung im Richtplan ist wiederum ein separates Richtplanverfahren notwendig, wo wiederum eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden muss. Dieses Richtplanverfahren kann parallel zur Nutzungsplanung erfolgen.

4. Zu II. B. 3. Konkrete öffentliche Interessen

a) Gewässer-/Grundwasserschutz

Beim Gewässer-/Grundwasserschutz gilt es zu unterscheiden zwischen Gewässerschutzbereich und den rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen. Der Standort Bergmatt für eine Inertstoffdeponie liegt am Rand des Gewässerschutzbereichs A_u. Im geologischen Gutachten zu den Sondierbohrungen ergaben sich keine Hinweise, dass Grundwasservorkommen oder ergiebige Kluftwasservorkommen im Lockergestein vorhanden sind. Im nachlaufenden Nutzungsplanverfahren (Gestaltungsplanverfahren für UVP-pflichtige Anlagen) ist nachzuweisen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerschutzbereich A_u eingehalten sind.

b) Wald

Mit den aufwändigen Verfahrensschritten zur Deponieplanung hat sich gezeigt, dass die letzten verbliebenen Standorte im Wald liegen. Da Inertstoffdeponien nicht in der Bauzone errichtet werden können, sind sie negativ standortgebunden. Es ist zweifellos richtig, dass Wald ein wichtiger Lebens- und Erholungsraum ist. Für die ISD Bergmatt muss dieser Wald temporär

gerodet werden. Nach Ende der Deponierung wird an diesem Standort jedoch wieder Wald sein. Die Deponierung von Inertstoffen ist eine nationale Aufgabe, zu welcher die Kantone verpflichtet werden. Ein wichtiger Planungsgrundsatz ist die regionale Verteilung von Deponiestandorten. Dies insbesondere, um weite Fahrten zu vermeiden, damit Bevölkerung, Ressourcen und Umwelt möglichst geschont werden. Das Interesse an einem Deponiestandort ist somit kantonal, obwohl regional verteilt. Das Interesse an der Deponie überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der Walderhaltung.

c) Juraschutzzone

Der Standort für eine ISD Bergmatt liegt in der Juraschutzzone. Wie in der Beschwerde richtig dargelegt, bezweckt die Juraschutzzone den Schutz des Engelbergs als Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart. Die Juraschutzzone ist dem Wald oder dem Landwirtschaftsgebiet überlagert. Sie ist keine Bauverbotszone, im Gegensatz zu kommunalen Landschaftsschutzzonen. Bauten in der Juraschutzzone haben in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Die Juraschutzzone umfasst grosse Teile des Kantons Solothurn. Was für den Wald gilt, gilt auch für die Juraschutzzone. Wie verschiedentlich bereits dargelegt, hat sich im aufwändigen Verfahren gezeigt, dass zwei Standorte im Niederamt verblieben sind, deren Interesse höher zu gewichten ist. Bei der konkreten Ausgestaltung der Deponie im Nutzungsverfahren werden Auflagen gemacht werden, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten.

d) Hangstabilität

Aufgrund geomorphologischer Kriterien wurde im östlichen Teil des vorgesehenen Deponiestandortes Bergmatt eine Rutschmasse vermutet. Deshalb wurden zwei Sondierbohrungen vorgenommen. Mit diesen sollte abgeklärt werden, ob die geologisch-hydrologische Standort-eignung nach TVA für eine Inertstoffdeponie grundsätzlich gegeben ist. Das Gutachten hat gezeigt, dass dies der Fall ist. In der konkreten Planung der Deponie wird die Frage der Hangstabilität abschliessend gelöst und im Umweltbericht nachgewiesen werden müssen.

Die Aussage in der Beschwerde, das geologische Gutachten sei nicht Gegenstand der Planaufgabe gewesen und es liege damit ein Verstoss gegen das rechtliche Gehör vor, ist nicht korrekt. Das Gutachten war in den „Materialien zur Deponieplanung 2004-2011“ Bestandteil der öffentlichen Auflage.

e) Wildtierkorridor

Beim in der Beschwerde erwähnten Wildtierkorridor handelt es sich um den Wildtierkorridor SO 12 „Obergösgen“. Da dieser Wildtierkorridor unterbrochen ist, soll er mit der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden. Das Hauptproblem, nämlich dass der Wildtierkorridor unterbrochen ist, liegt bei den Verkehrs- und Infrastrukturanlagen im Bereich der Eisenbahnlinie Olten – Aarau und der Hauptstrasse T5. Der Standort für eine Inertstoffdeponie Bergmatt stellt zweifellos eine lokale Beeinträchtigung für das Wild dar, ändert an diesem bereits bestehenden Hauptproblem jedoch nichts. Die mit dem Wildtierkorridor beabsichtigte grossräumige Vernetzung zwischen Jura und Mittelland wird jedenfalls durch den Standort nicht eingeschränkt. Zudem sind in der nachfolgenden Nutzungsplanung Massnahmen aufzuzeigen, wie das Wild durch den Deponiebetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die nationale Bedeutung des Wildtierkorridors ist damit genügend berücksichtigt.

5. Zu II. B. 4. Konkrete private Interessen

Die Frage der Lärm- und Staubimmissionen ist im Nutzungsverfahren mit dem entsprechenden Umweltverträglichkeitsbericht zu behandeln. Es kann nicht Aufgabe der Richtplanung sein, den zu erwartenden Mehrverkehr und die entsprechenden Lärm- und Staubimmissionen zu erfassen.

6. Zu II. B. 5. Übersicht

Aus den bereits oben dargelegten Gründen ist die auf Seite 14 dargestellte Übersicht über die Interessen nicht korrekt. Der Standort für die ISD Bergmatt ist von überregionalem (kantona-lem) Interesse und leitet sich aus einer Bundesaufgabe ab. Die andern Interessen wurden entsprechend berücksichtigt und abgewogen. In der nachfolgenden Nutzungsplanung ist wieder-um eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und die einzelnen Sachverhalte sind abschliessend zu würdigen.

7. Zu C. Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2291)

1. Verstoss gegen das rechtliche Gehör

Seite 18: Der auf Seite 18 der Beschwerde dargelegte Sachverhalt, der Beschwerdegegner (Kan-ton) erachte den Richtplaninhalt bezüglich der ISD Bergmatt in Däniken als festgesetzt, sobald der Deponiebetreiber über Vorverträge mit den Grundeigentümern verfügt und die Umweltver-träglichkeit in einem Nutzungsplanverfahren nachgewiesen ist, ist nicht korrekt. Für eine Fest-setzung im Richtplan ist in jedem Fall ein Richtplananpassungsverfahren notwendig.

Seite 20, oben: Der Kanton hat den Auftrag, Deponieplanungsgebiete und das Angebot an Deponievolumen für jeden einzelnen Deponietyp und für einen Planungshorizont von 30 Jahren festzulegen. Mit der aufwändigen Evaluation zur Deponieplanung wurde der Nachweis er-bracht, dass zwei neue grosse ISD auf Stufe Richtplan im unteren Kantonsteil zu sichern sind. Mit den beiden Standorten Ischlag in Dulliken und Bergmatt in Däniken stehen zwei Optionen offen, die nahe beieinander liegen. Dabei kann auf der Stufe Richtplan offen bleiben, welche Deponie zuerst realisiert wird. Mit dem Auftrag, den Richtplan in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und den Richtplan nötigenfalls zu überarbeiten, werden die im Richtplan aufge-nommenen Standorte für Inertstoffdeponien wieder beurteilt.

Seite 20, unten: Wie bereits oben dargelegt, erfolgte die Interessenabwägung nicht ausschliess-lich mit den Methoden ADT/OGG. Diese Methoden deckten aber wichtige Bereiche der Inter-esenabwägung ab.

Seite 21: Der Entscheid des Bau- und Justizdepartementes, dem Regierungsrat die Aufnahme der beiden Standorte Ischlag in Dulliken und Bergmatt in Däniken als Zwischenergebnis in den Richtplan zu beantragen, beruhte nicht allein auf der Empfehlung der Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW). Aufgrund der Beschwerde beim Regierungsrat wurde das Vorgehen zur Deponieplanung noch einmal überprüft. Die KABUW berät den Regie-rungsrat in allen strategischen und grundsätzlichen Fragen, welche sich im Spannungsfeld Bau, Wirtschaft, Raumplanung und Umweltschutz stellen. Sie hat die Oberaufsicht über die Verfah-renskoordination und Projektleitung und entscheidet über Verfahrensfragen. Da die KABUW die Projektleitung bestimmt und eine Projektliste führt, werden ihr die entsprechenden Ge-schäfte unterbereitet. Dies war auch für die Deponieplanung der Fall.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber